



## Anhang 1 Tarif

### Art 1. Tarif

Ab dem **01.01.2017** erfolgt die Abgeltung der Leistungen für Akut- und Langzeitpflege mit folgenden Tarifen:

Abklärung und Beratung	CHF 67.50 / Std. (100%)
Grundpflege diplomiertes Personal	CHF 54.60 / Std. (100%)
Grundpflege nichtdiplomiertes Personal	CHF 50.00 / Std. (100%)
Behandlungspflege	CHF 60.00 / Std. (100%)

Ab dem **01.01.2018** erfolgt die Abgeltung der Leistungen für Akut- und Langzeitpflege mit folgenden Tarifen:

Abklärung und Beratung	CHF 79.80 / Std. (100%)
Grundpflege	CHF 54.60 / Std. (100%)
Behandlungspflege	CHF 65.40 / Std. (100%)

Der Leistungsumfang richtet sich nach der KVV Anhang 4 Pkt. 5. (LGBl. Nr. 74 / 2000 in der jeweils gültigen Fassung) und dem beiliegenden Leistungskatalog.

### Art. 2 Abrechnungsmodalitäten

<sup>1</sup>Die Abrechnung der erbrachten Pflegeleistungen erfolgt für die ersten 10 Minuten, danach in 5-Minuten Schritten. Die ersten 10 Minuten dürfen einmal pro Tag und Patient verrechnet werden.\*

<sup>2</sup> Für Massnahmen der Abklärung und Beratung darf während der Dauer der Akutpflege maximal eine Stunde abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand während der gesamten Dauer der Akutpflege nicht über 2 Stunden pro 24 Stunden liegt.

<sup>4</sup> Nicht diplomiertes Personal untersteht bei der Leistungserbringung der Anleitung und Aufsicht von diplomiertem Personal.

### Art. 3 Inkrafttreten

Dieser Anhang 1 tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang 1, welcher die Tarife 2016 regelt.

#### Art. 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den drei Vertragsparteien mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals zum 31.12.2018.

Schaan, den 15. Dezember 2016

#### Familienhilfe Liechtenstein



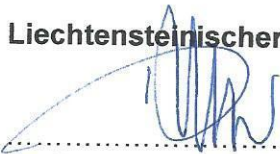
Dr. Ingrid Frommelt  
Präsidentin



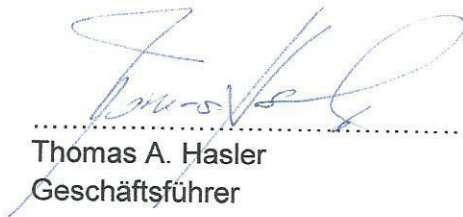
Barbara Frommelt  
Geschäftsführerin

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

#### Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer  
Präsident



Thomas A. Hasler  
Geschäftsführer

\*Diese Regelung tritt spätestens am 01.01.2017 in Kraft